

Bundesverband Biogene und Regenerative
Kraft- und Treibstoffe e.V.
Zum Wasserwerk 12, 15537 Erkner

Bundesministerium für Finanzen
Herrn Ilja Schmidtke
Referat III B 6 – V 8105/07/10001
Postfach 1308

53003 Bonn

Erkner, 3. Februar 2010

**Betreff: Stellungnahme zum Entwurf einer
Verwaltungsvorschrift für die Anerkennung von
Zertifizierungssystemen und Zertifizierungsstellen nach der
Biokraft-NachVwV (DOK: 2010/0014208)**

Sehr geehrter Herr Schmidtke,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Zusendung der Unterlagen zum Entwurf der
BioSt-NachVwV und nehmen dazu, wie folgt, Stellung.

Bei dieser Gelegenheit möchten wir zunächst auf folgendes Problem zur
Nachhaltigkeitsverordnung im Strombereich aufmerksam machen:

Die in der BioSt-Nach-VO vorgesehenen Fristen zur Nachweisführung
erweisen sich als unverhältnismäßig kurz und sind von den Betroffenen
kaum einzuhalten.

Dies betrifft die Pflicht zur Nachweisführung ab dem 1. Juli 2010. Für ab
diesem Zeitpunkt eingesetzte flüssige Biomasse ist eine vollständige
Nachweisführung erforderlich.

Diese Nachweisführung wird aber zum 1.07.2010 wohl nicht möglich sein.

Bislang wurde erst eine Zertifizierungsstelle anerkannt. Es sind nicht
ansatzweise genügend Mengen zertifizierter Biomasse verfügbar.

Geschäftsstellen:

Hauptgeschäftsstelle:

Zum Wasserwerk 12
D-15537 Erkner
Tel.: +49(0)3362 8859 100
Fax: +49(0)3362 8859 110
Mobil: +49(0)175 29 100 40
E-Mail: info@biokraftstoffe.org
www.biokraftstoffe.org

Büro Neustadt

Marcus Biermann
Eilveser Hauptstrasse 45
D-31535 Neustadt
Mobil: +49(0)171/22 168 22
E-Mail: info@biokraftstoffe.org

Präsidium:

Peter Schrum (Präsident)
Eberhard Oettel
Marcus Biermann
Brigitte Meisel

Geschäftsführung:

Martin Tauschke

Wissenschaftlicher Beirat:

Prof. Dr. K. Scheffer
Prof. Dr. R. Stegmann
Prof. Dr. P. Weiland
Prof. Dr. Dieter Murach
Prof.em. Dr. Manfred Nitsch
Prof. Dr. Eckhard Dinjus
Prof. Dr. N. El Bassam

Juristischer Beirat:

RA Dr. Thorsten Gottwald
RA Schmidt-Wottrich
RA Dr. Martin Altröck

Sitz des Verbandes:

Erkner
Vereinsregister Frankfurt (Oder)
VR 3296

Bankverbindung:

Sparkasse Hannover
Kontonummer: 89557
Bankleitzahl: 250 501 80

Finanzamt Fürstenwalde

063/140/06710

Ausreichende Mengen werden auch in den nächsten Monaten nicht verfügbar sein.

Die drohende Folge wäre eine Pleitewelle insbesondere unter BHKW – Betreibern. Diese sind auf den Einsatz von Palmöl angewiesen und würden ihre Wärmeabnehmer verlieren, die gezwungen wären, sich andere Vertragspartner zu suchen. Dadurch ginge den Betreibern auch der Bonus für Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) verloren. Der volkswirtschaftliche Schaden wäre erheblich.

Verlangt der Gesetz- bzw. Verordnungsgeber etwas tatsächlich oder rechtlich Unmögliches, so liegt hierin ein Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Nach unserer Kenntnis setzen alle oder fast alle anderen EU - Mitgliedsstaaten die entsprechenden Verpflichtungen aus der Richtlinie 2009/28/EG erst zum 5.12.2010 um.

Dieses Datum entspricht dem in Artikel 27 Absatz 1 der Richtlinie 2009/28/EG genannten Umsetzungsdatum.

Allein die Bundesregierung prescht vor und gefährdet damit massiv die Existenz von Marktakteuren in der Bundesrepublik.

Diese wollen zertifizierte Biomasse verwenden und sind nicht dafür verantwortlich zu machen, dass sich die Erstellung der Nach-VO einschließlich der Verwaltungsvorschriften und insbesondere der Prozess der Anerkennung von Zertifizierungsstellen und Zertifizierungssystemen derart verzögert hat und weiterhin verzögert. Dies war zum Zeitpunkt des Beschlusses über den Stichtag des 1.07.2010 nicht absehbar.

Am 1. Juli 2010 wird ein funktionierendes, marktaugliches und insbesondere der hohen Nachfrage gerecht werdendes Zertifizierungssystem bei weitem nicht vorhanden sein.

Der BBK fordert das Bundesministerium der Finanzen auf, sich für eine Verschiebung der Frist zur Nachweisführung möglichst bis zum 5.12.2010 einzusetzen.

Die Verwaltungsvorschriften zum Verkehrs- und Strombereich sollten den dargelegten Problemen etwa durch vereinfachte Nachweisführungen Rechnung tragen. Dazu sollten die Regelungen zu vorläufigen Anerkennungen nach Ziffer 3.3.2 großzügiger und für einen längeren Zeitraum ausgestaltet werden.

Die Regelung in 3.1.2. zur Vermeidung unverhältnismäßiger Kosten ist zu begrüßen. Zertifizierungssysteme sollten Vereinfachungen aber ebenso für mittelständische Betriebe vorsehen.

Generell sollte eine stärkere Kostenkontrolle vorgesehen werden. Die Kriterien der Verwaltungsvorschrift wie der Nach-VO sollten insgesamt daraufhin untersucht werden, ob sie auch unter Kostengesichtspunkten erforderlich sind. Das Zertifizierungssystem wird langfristig nicht funktionieren, wenn der Verwaltungs- und Kostenaufwand unverhältnismäßig hoch ist.

Bedenken werden weiterhin hinsichtlich der Genauigkeitsanforderungen (20 Meter) gemäß Ziffer 3.1.3.4 angemeldet. Auch hier stellt sich die Frage, ob eine derart große Genauigkeit erforderlich ist, um die Ziele des Verordnungsgebers und der EU zu erreichen.

Wir empfehlen abschließend dringend eine zusätzliche Klarstellung in Ziffer 3.4 und 4.4 zum Widerruf der Anerkennung. Der Entzug einer Anerkennung ist danach und auch nach der Begründung des Verordnungsgebers ausschließlich mit Wirkung für die Zukunft zulässig. Zur Vermeidung erheblicher Rechtsunsicherheiten – die Praxis hat diese Unsicherheiten bereits jetzt bestätigt – halten wir eine Klarstellung mit

dem Inhalt für erforderlich, dass die Anerkennung als Zertifizierungsstelle oder Zertifizierungssystem nicht mit Wirkung für die Vergangenheit entzogen werden kann.

Eine solche Klarstellung würde zu einem wesentlich stärkeren Vertrauen der Marktakteure in das Zertifizierungssystem führen, weil diese ansonsten stets in der Sorge leben müssten, dass die von ihnen trotz aller Sorgfalt ausgesuchte Zertifizierungsstelle oder das entsprechende Zertifizierungssystem nicht ordnungsgemäß arbeiten - mit der Folge, dass ihnen die Anerkennung mit Wirkung für die Vergangenheit entzogen wird.

Dies könnte bei Zugrundelegung der Nach-VO und allgemeiner verwaltungsverfahrenrechtlicher Grundsätze dazu führen, dass auch der Nachhaltigkeitsnachweis rückwirkend unwirksam würde. Dies wäre vor allem für BHKW – Betreiber fatal, weil sie den Anspruch auf die Einspeisevergütung gemäß dem Bonus für nachwachsende Rohstoffe (Nawaro – Bonus) endgültig und für immer verlieren würden. Dies würde selbst dann passieren, wenn sich ausschließlich der Plantagenbetreiber gesetzeswidrig verhalten hat und ansonsten niemandem etwas vorzuwerfen ist.

Eine entsprechende Klarstellung in der Verwaltungsvorschrift würde eine erheblich größere Rechtssicherheit und Vertrauen in das Zertifizierungssystem schaffen, was uns zahlreiche Akteure bestätigt haben.

Mit freundlichen Grüßen



Peter Schrum
Präsident